

Statuten

des Vereins «ClimateWork.ch»

angenommen an der Gründungsversammlung vom 10.11.2021 in Amriswil

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Verein «ClimateWork.ch» ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.

II. Zweck

Art. 3

¹Der Verein bezweckt, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, insbesondere zu dessen Problemverständnis.

²Der Verein kann seine Anliegen und Interessen vor Behörden und Gerichten vertreten, Rechtsmittel einlegen oder als Partei auftreten.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

¹Der Verein setzt sich aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern zusammen.

²Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die dem Verein mit allen Rechten und Pflichten beitreten.

³Juristische Personen können als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Art. 5

Die Aufnahme als ordentliches und ausserordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6

Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist

dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der jeweilige Mitgliederbeitrag des zum Zeitpunkt der Kündigung laufenden Geschäftsjahres gilt als geschuldet.

Art. 7

¹Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Insbesondere, wenn sie das Ansehen gefährden, finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen Ziele, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstossen.

²Den durch den Vorstand ausgeschlossenen Personen steht innerhalb von vier Wochen nach Eröffnung des Bescheids ein Beschwerderecht an die Vereinsversammlung zu. Diese entscheidet mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder abschliessend.

³Anträge auf Ausschluss aus dem Verein können auch von einem Fünftel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Vereinsversammlung gestellt werden.

Art. 8

¹ Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 9

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Revision.

Art. 10

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres auf Einladung und nach Massgabe der Traktandenliste des Vorstands statt.

²Die Mitglieder werden unter Beilage der Traktandenliste mindestens drei Wochen im Voraus zur Vereinsversammlung eingeladen.

³Anträge seitens der Mitglieder sind möglich. Sie müssen allerdings spätestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich eingegangen sein.

⁴Der Vorstand kann auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder hin eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Art. 11

Die Vereinsversammlung

wählt

- die Präsidentin oder den Präsidenten,
- die weiteren Vorstandsmitglieder,
- die Revisoren oder gegebenenfalls eine neutrale externe Revisionsstelle,

genehmigt

- das Protokoll der letzten Vereinsversammlung,
- den Jahresbericht des Vorstands,
- die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und

entlastet die Organe,

beschliesst über

- den jährlichen Mitgliederbeitrag;
- Änderungen der Statuten,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auflösung des Vereins,
- den Liquidationserlös im Fall der Auflösung.

Art. 12

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall durch die jeweilige Stellvertretung geleitet. Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

²Jedes ordentliche Mitglied verfügt an der Vereinsversammlung über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen geheime Abstimmungen und Wahlen.

³Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident das Recht zum Stichentscheid.

⁴Der Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.

⁵Über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins darf nur entschieden werden, wenn diese als Traktanden auf der Einladung zur Vereinsversammlung vermerkt waren.

⁶Zur Auflösung des Vereins kann auch eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn Zweidrittel der stimmenden ordentlichen Mitglieder diese gutheissen.

⁷Die Beschlussfassung ist, falls es die Umstände erfordern, auch auf dem Zirkularweg möglich. Gegebenenfalls kann eine Vereinsversammlung auch als Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Tools erfolgen.

Art. 13

¹Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

²Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt auch die Zeichnungsberechtigung.

³Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit diese für die Besorgung der anfallenden Geschäfte nötig sind. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

⁴Vorstandssitzungen können gegebenenfalls auch als Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Tools durchgeführt werden.

⁵Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid fällen.

⁶Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 14

Der Vorstand

- führt den Verein und seine Organe,
- vertritt die Interessen des Vereins gegen aussen,
- regelt die Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder;
- wählt bei Bedarf eine wissenschaftliche Direktorin oder einen wissenschaftlichen Direktor und/oder eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer;
- erlässt Reglemente und Weisungen,
- setzt Arbeits- und Projektgruppen ein,

- organisiert die Geschäftsabläufe,
- schliesst Verträge mit Dritten,
- führt die Rechnung.

Art. 15

¹Revisoren werden von der Vereinsversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

²Führt eine externe Stelle die Revision durch, muss ein unabhängiges Unternehmen der Treuhandbranche eingesetzt werden. Es prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Die Wahl erfolgt jährlich. Wiederwahl ist möglich.

V. Varia

Art. 16

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Jahr ist ein verlängertes Geschäftsjahr, das vom 10. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 dauert.

Art. 17

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Liquidationserlös zu Gunsten einer gemeinnützigen Organisation des Klimaschutzes oder zur Förderung wissenschaftlicher Projekte verwendet.

Amriswil, 10. November 2021

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Hermann Hess

Dr. Sven Bradke